

Richtlinien

zum

Verkauf von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken

Vom 09.07.2002

1. Käufer

a) Verkauf an Einheimische

Einheimische erhalten gemeindeeigene Wohnbaugrundstücke zu einem gegenüber dem Basispreis verbilligten Grundstückspreis. Der verbilligte Grundstückspreis kann dabei im jeweiligen Einzelfall nur für ein Wohnbaugrundstück gewährt werden.

Einheimische im Sinne dieser Richtlinien sind alle Käufer, die bereit sind, nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

- 10 Jahre Bauverpflichtung
- 10 Jahre Eigennutzungsverpflichtung
- 10 Jahre Weiterverkaufsverbot

b) Verkauf an sonstige Personen oder Bauträger

Der Verkauf von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken an sonstige Personen oder Bauträger erfolgt zum Basispreis. Die Zahl der Grundstücke, die an sonstige Personen oder an Bauträger verkauft werden, wird durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung des Bedarfs der Einheimischen bei jedem Baugebiet festgelegt.

2. Vertragsbedingungen

a) Verkauf an Einheimische

Der Käufer hat sich zu verpflichten,

- a) das Grundstück innerhalb von 10 Jahren, gerechnet jeweils ab dem Tag der Beurkundung, mit einem bezugsfertigen Wohnhaus nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen,
- b) das Wohnhaus, das auf dem Baugrundstück errichtet wird, mindestens 10 Jahre unmittelbar nach Fertigstellung bzw. Bezugsfertigkeit selbst zu bewohnen, wobei die Eigennutzung mindestens 50 % der gesamten Wohnfläche betragen muss,
- c) das Grundstück innerhalb von 10 Jahren ab Fertigstellung bzw. Bezugsfertigkeit des Neubaus nicht zu verkaufen oder auch nicht teilweise zu verkaufen.

Zulässig ist nach Erfüllung der Verpflichtung unter a) ein Verkauf oder Teilverkauf an Verwandte 1. Grades, vorausgesetzt, die vorstehenden Verpflichtungen unter b) und c) werden voll übernommen.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bedingungen ist die Gemeinde berechtigt, entweder

- a) eine Nachzahlung in Höhe des zum Basispreis gewährten Abschlages oder
- b) die Rückübertragung des Vertragsgrundbesitzes zu verlangen.

b) Verkauf an sonstige Personen oder Bauträger

Der Käufer hat sich zu verpflichten, das Grundstück innerhalb von 10 Jahren mit einem bezugsfertigen Wohnhaus nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bedingungen ist die Gemeinde berechtigt, die Rückübertragung des Vertragsgrundbesitzes zu verlangen.

3. Vormerkliste

Die Gemeinde führt für jedes einzelne Wohnbaugebiet eine eigene Vormerkliste. Der Zeitpunkt, ab dem die Vormerkliste geführt wird, wird im gemeindlichen Mitteilungsblatt KOMPASS rechtzeitig veröffentlicht.

Die Festlegung der Bewerberrangfolge erfolgt ausschließlich nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Vormerkliste.

4. Grundstückspreis

Der Grundstückspreis, d. h. der Basispreis, der Abschlag und der Preis für Einheimische wird für jedes Baugebiet vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt.

5. Einzelfallentscheidung des Gemeinderates

Der Gemeinderat behält sich vor, von diesen Regelungen abzuweichen, wenn dies aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen oder sonst im öffentlichen Interesse begründet und gerechtfertigt ist.

Richtlinien vom 09.07.2002, zuletzt geändert am 31.01.2012

GEMEINDE TAUFKIRCHEN (VILS)

gez. Hofstetter
1. Bürgermeister